

Name, Vorname

Steueridentifikationsnummer: _____ (ohne diese Angabe kann keine Vergütung gezahlt werden!)

Arbeitgeber

Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren (Ehrenamtsfreibetrag 840 € / Kalenderjahr)

§ 3 Nr. 26 a EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

R 3.26 Abs. 2 LStR

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. ... Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen. ...

§ 14 Abs.1 Satz 3 Sozialgesetzbuch IV

... die in § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

Ich beantrage die Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren für meine Tätigkeit als

Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit bei keinem anderen Arbeitgeber aus

Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit noch bei folgendem Arbeitgeber aus:

Arbeitgeber / gemeinnütziger Verein	Zeitraum	wöchentliche Arbeitszeit
und nehme auch für diese Tätigkeit den Steuerfreibetrag in Anspruch:		<input type="checkbox"/> im Monat <input type="checkbox"/> im Jahr
		_____ €

Den Steuerfreibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen

Den Steuerfreibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von _____ € in Anspruch genommen.

Der Steuerfreibetrag soll

in **gleich bleibenden Monatsbeträgen** ausgeschöpft werden

ausnahmsweise oder bei einem befristeten Arbeitsvertrag:

in Höhe meines **monatlichen Entgelts** solange als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der zu berücksichtigende Freibetrag (max. 840 €) ausgeschöpft ist

Ehrenamtsfreibetrag unter der Berücksichtigung der 400-Euro-Grenze in der Sozialversicherung:

Wenn mein regelmäßiges Arbeitsentgelt durch die Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags die 400-Euro-Grenze unterschreitet, möchte ich,

dass meine Beschäftigung als sozialversicherungsfreier Minijob abgerechnet wird.

dass ich weiterhin sozialversicherungspflichtig bleibe. In diesem Fall verzichte ich auf die Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags.

Ich versichere, dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen werde ich unverzüglich meinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Erläuterungen:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG, auch unter dem Namen „Ehrenamtsfreibetrag“ bekannt, kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 840 Euro/ Jahr in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der so genannte Übungsleiterfreibetrag gilt.

1) Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose). Ist die Tätigkeit als Teil des Hauptberufs anzusehen, liegt keine Nebenberuflichkeit vor.

Mehrere Tätigkeiten:

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinn des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen.

Die Tätigkeit kann auch von einem Minderjährigen ausgeübt werden, wenn er die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt.

2) Entgegen der geläufigen Bezeichnung „Ehrenamtsfreibetrag“ gilt er nicht nur bei Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern für alle Arten nebenberuflicher Arbeit.

3) Die steuerfreie Pauschale darf **840 € im Kalenderjahr** nicht überschreiten.

Bis in Höhe dieses Freibetrages bleiben die Vergütungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Erfolgt die steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, bleibt die Vergütung bis in Höhe des Freibetrags unberücksichtigt, da sie nicht als Arbeitsentgelt gilt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt:

- a) Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG werden zusammengerechnet.
- b) Der Freibetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen; er kann auch dann in voller Höhe gewährt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.
- c) Übersteigen die Vergütungen aus einer oder mehreren steuerbegünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten den jährlichen Freibetrag, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- d) Ausgaben, die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können nur insoweit als Werbungskosten geltend gemacht werden, als sie den jährlichen Freibetrag übersteigen.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 a EStG ist nachrangig zu berücksichtigen; d.h. sie greift nur, wenn die Einnahmen nicht bereits nach einer anderen Vorschrift (z.B. Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG) steuerfrei sind.